

Mahnung an junge Frankreich-Schweizer

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1974)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938884>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

(2,9) in andern Ländern Europas. In den übrigen Erdteilen leben 8,2% (7,8) der Ausland-Liechtensteiner, hievon in Asien 0,7% (0,6), in Afrika 0,8% (0,8), in Amerika 6,3% (6,0), davon in USA 3,0% (2,8) und in Kanada 1,6% (1,5), in Australien sind es 0,4% (0,4).

Länder und Zahlen mit Ausland-Liechtensteinern 1973

Europa:	Schweiz	1867	Spanien	21
	Oesterreich	607	Belgien	17
	BR-Deutschland	170	Italien	16
	Frankreich	60	Schweden	12
	Grossbritann.	27	Uebrige	10
Asien	Hongkong	2	Libanon	1
	Indien	1	Philippinen	7
	Indonesien	4	Thailand	1
	Israel	4		
Afrika	Angola	3	Südafr.Republ.	16
	Marokko	5	Tansania	1
Amerika	USA	93	Dominik.Republ.	1
	Argentinien	19	Kanada	50
	Brasilien	21	Kolumbien	3
	Chile	1	Mexiko	1
	Costa Rica	2	Peru	5
Australien	Australien	15		

MAHNUNG AN JUNGE FRANKREICH - SCHWEIZER

Junge Schweizer, die in Frankreich geboren wurden oder deren Vater oder Mutter schweizerisch-französische Doppelbürger sind, müssen rechtzeitig auf ihre französische Staatsangehörigkeit verzichten, wenn sie der französischen Militärdienstpflicht entgehen wollen. Dies ruft das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement unter Hinweis auf die kürzlich geänderte französische Bürgerrechts-Gesetzgebung in Erinnerung.

Es geht um folgendes: Das am 7.Juli 1974 in Frankreich in Kraft getretene Gesetz, durch welches die Volljährigkeit herabgesetzt wurde, bringt auch einige Aenderungen der französischen Bürgerrechtsbestimmungen mit sich. Insbesondere wird der Zeitpunkt vorverlegt, bis zu welchem der Berechtigte auf die französische Staatsbürgerschaft verzichten kann.

Ein solcher Verzicht ist nun neu während der sechs der Erfüllung des 18. Altersjahres vorangehenden Monate möglich, während nach der bisherigen Regelung das 21. Altersjahr dafür massgebend war. Wer mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes oder innerhalb von sechs Monaten danach gemäss französischem Recht volljährig wurde, kann während einer vom Tage der Volljährigkeit an gerechneten Frist von sechs Monaten auf die französische Staatsangehörigkeit verzichten, dies allerdings nur, solange er noch nicht das 21. Altersjahr erfüllt hat.

Wie bei der eidgenössischen Polizeiabteilung in Ergänzung des EJPD-Communiqués zu erfahren war, kommt der Neuregelung besonders mit Blick auf die Militärdienstpflicht Bedeutung zu: Ein junger Schweizer, der in Frankreich geboren ist oder dessen Vater oder Mutter Doppelbürger ist, muss aufgrund eines französisch-schweizerischen Abkommens Wehrdienst in der französischen Armee leisten, wenn er Wohnsitz in Frankreich hat und nicht rechtzeitig auf die französische Staatsbürgerschaft verzichtete.

Im übrigen steht für weitere Auskünfte die eidgenössische Polizeiabteilung des EJPD (Sektion Schweizer Bürgerrecht, 3003 Bern) zur Verfügung.

"LEX FURGLER" IST WIRKSAM

Eine Richtigstellung der Eidgenössischen Justizabteilung.

Den eidgenössischen und kantonalen Behörden ist es seit anfangs Februar gelungen, mit der "Lex Furgler" den Ausverkauf heimatischen Bodens an Ausländer in den Griff zu bekommen und ihn gegenüber dem Umfang unter dem Regime der "Lex von Moos" auf 18 Prozent zu reduzieren. In den ersten sechs Monaten, in denen die neuen Bestimmungen über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland in Kraft stehen, sind lediglich 512 vergleichbare Ausnahmewilligungen neu erteilt worden, gegenüber 2774 im selben Zeitraum unter der "Lex von Moos".

In jüngst veröffentlichten Presseberichten war von 1380 Bewilligungen unter der "Lex Furgler" die Rede, doch ist dabei nach Auskunft der Eidgenössischen Justizabteilung übersehen worden, dass davon 868 Bewilligungen noch auf Grund des im neuen Beschluss auf ein halbes Jahr beschränkten Uebergangsregimes erteilt wurden. Es betrifft dies Härtefälle, welche durch das notrechtliche Verkaufsverbot vom 26. Juni 1972 entstanden waren, indem damals gutgläubig und rechtmässig auf Grund der "Lex